

Platzordnung

Abschnitt I

Regelungen für alle Nutzer und Gäste des CP

Sehr geehrte Gäste und Besucher. Campingfreunde und Wochenendhausnutzer, die Copitor UG heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die sie auf unserem Campingplatz und Naherholungszentrum verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse aller anwesenden Gäste werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Erholungssuchenden stören könnte.

Beachten Sie daher bitte die nachstehende Platzordnung, welche für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Campingplatzes, einschließlich der Gaststätte, aufhalten, verbindlich ist.

1. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung in der Rezeption bzw. für Tagesgäste und Gäste von Campern nach Entrichtung des Zutrittsentgeltes entsprechend der gültigen Preisliste, gestattet.
2. Mit Betreten 'des Campingplatzes erkennt der Campinggast, Wochenendhausbenutzer bzw. Besucher diese Ordnung sowie die Festlegungen zur Benutzung des See's und des Strandes an.
3. Der Campingplatz/das Naherholungszentrum, ist als Saisonplatz, in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober geöffnet. In diesem Zeitraum ist auch die Gaststätte geöffnet.
4. Das Befahren des Campingplatzes mit PKW, Wohnmobilen, Caravanen und sonstigen KfZ ist in der Zeit von Montag bis Sonntag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 24.00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht gestattet.

Ausnahmen:

Verwaltung, Polizei, Wachschutz, Versorgung, Entsorgung, Havarie Dienste, Arzt und Krankentransporte, Personal der Gaststätte.

In den Monaten März, April und Oktober der Betriebszeit ist die Schrankensperre in der Zeit von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr aufgehoben.

Freitags (Anreisetage) ist die Schrankensperre in der Zeit von 13.00 Uhr — 15.00 Uhr aufgehoben.

Touristencamper welche auf dem Jugendplatz, der Seewiese oder dem Wäldchen eingewiesen werden, kann ein Zwischenparkplatz in der Nähe der Rezeption, in der Zeit von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr zugewiesen werden. Die Schranke wird manuell betätigt.

Tagesgäste können den Campingplatz/das Naherholungszentrum in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr bzw. bis Eintritt der Dunkelheit betreten.

Den Aufforderungen des Personals zum Verlassen des Platzes ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz ist in folgenden Zeiten Platzruhe festgelegt:

Montag - Donnerstag 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Freitag - Samstag 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sonntag - 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr

An angemeldeten Tanzabenden oder Veranstaltungen entsprechend dem Veranstaltungskalender kann der Beginn der Nachtruhe auf 24.00 Uhr verschoben werden.

Private Feierlichkeiten auf den Stand- bzw. Wochenendaufstellplätzen sind den o.g. Regelungen anzupassen. Während der Ruhezeit sind Radios, Recorder u.a. Geräte sowie die persönliche Lautstärke auf Zelt- bzw. Zimmerlautstärke zu reduzieren.

5. Die Campingplatzverwaltung, deren Mitarbeiter oder beauftragte Personen sind in Ausübung des Hausrechtes ermächtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und oder Gesundheit, auf dem Campingplatz und im Interesse der Gäste notwendig erscheint.

6. Der Campingplatzbetreiber legt großen Wert auf Sauberkeit. Die Camper und Gäste werden in eigenem Interesse gebeten, dies zu unterstützen. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter.
7. Bei Benutzung der Sanitärgebäude sind diese in sauberen Zustand zu verlassen. Eventuelle Verschmutzungen sind vom Verursacher selbst zu entfernen, geschieht dieses nicht, kann eine kostenpflichtige Säuberung erfolgen. **WICHTIG: Kinder unter 6 Jahren dürfen Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.**
8. Die Benutzung des See's erfolgt auf eigene Gefahr. Bei aufkommendem Gewitter und bei Dunkelheit ist die Benutzung des See's verboten. Das Angeln an der Nordseite des See's (Strandbereich und 50 m rechts und links vom Strand) ist nicht gestattet. Die Mitnahme von alkoholischen Getränken, Bierkästen u.a. auf den Strand ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Benutzen des Strandes und des See's ist nur in Bekleidung gestattet. (Textilstrand).
9. Das Lagern auf dem Strand ist nach Einbruch der Dunkelheit verboten.
10. Hunde dürfen im Bereich des Campings- und Wochenendhausplatzes nicht frei herumlaufen. Im Bereich des See's, des Strandes- und der Spielplätze besteht ein Mitnahmeverbot für Hunde. Auf dem Jugendplatz sind Hunde nicht gestattet. Das Führen und Halten von gefährlichen Hunden entsprechend der Hundehalter Verordnung des Landes Brandenburg ist im gesamten Bereich des Campingplatzes untersagt. Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich durch den Hundeführer zu beseitigen.
11. Erwachsene und Jugendliche werden gebeten, die Kinderspieleinrichtungen nicht zu benutzen.
12. Für Spiel und Sport stehen die dafür vorgesehenen Flächen zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten haben darauf zu achten, dass Kinder beim Spielen nicht ohne Aufsicht sind. Das Spielen auf den Spielgeräten und Plätzen geschieht auf eigene Gefahr.
13. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Platzordnung bzw. den Nutzungsvertrag gegen Anweisungen des Personals oder Beauftragten oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
14. Der Campingplatzbetreiber übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Eigentum.
15. Offene Feuer jeglicher Art sind nicht gestattet. Das Grillen am Strand ist untersagt. Auf den Standplätzen und Aufstellplätzen ist mit Beginn der Nächtlichen Ruhezeit das Grillen einzustellen. Auf den Zeltplätzen ist das Grillen unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen und dem Beistellen eines Eimers mit Wasser nur nach Genehmigung durch das diensthabende Personal gestattet und mit Beginn der Nächtlichen Ruhezeit einzustellen.
16. Wer Camper oder Besucher auf dem Campingplatz belästigt, bedroht oder randaliert insbesondere durch Alkoholgenuss oder anderen Rauschmitteln wird des Platzes verwiesen und es kann zur Anzeige gebracht werden. Abmahnungen, Kündigungen oder können vorgenommen werden. Der Besitz, Gebrauch und oder Handel mit illegalen Drogen werden zur Anzeige gebracht.
17. Verhaltensweisen, die den Anstand und Sitte des Menschen verletzen und das Abspielen bzw. skandieren fremdenfeindlicher Losungen bzw. Lieder oder Texte ist verboten und werden zur Anzeige gebracht. Platzverbot kann und wird ausgesprochen.
18. Nach einem Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.
19. Jugendliche bis 16. Jahre dürfen im Campingplatzbereich nur in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener oder bestellter Aufsichtspersonen übernachten.
20. Die Zuweisung von Stell-, Stand- oder Aufstellplätzen obliegt nur den dafür beauftragten Mitarbeitern der Copitor UG. Ihren Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Standort von Wohnwagen oder gestatteten Wochenendhäusern sowie Mobilheimen von Nutzern, welche längerfristig den Platz nutzen wollen, wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Es gelten die Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der Copitor UG.

Abschnitt II

Ergänzende Regelungen für Camper und Nutzer von Wochenendhäusern und Bungalows welche einen langfristigen Nutzungsvertrag mit der Copitor UG geschlossen haben.

1. Die Nutzungsfläche (Stand oder Aufstellplatz) wird durch die Platzleitung zugewiesen. Die In Anspruch genommene Fläche wird Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der Preis bestimmt sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Die Preisliste wird durch Aushang jährlich veröffentlicht. Die jeweils veröffentlichte Preisliste ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. **Die Nutzungsfläche dient ausschließlich der Erholung und Entspannung.**
3. Auf die Nutzungsfläche können nach Zustimmung durch die Platzleitung Wohnwagen, Caravane, Vorzelte, Freisitze und ggf. Pavillons aufgestellt werden. Das Aufstellen von Motorgetriebenen Fahrzeugen bedarf einer gesonderten Genehmigung. Im Übrigen gilt I (4) der Bbg CWPV. Der Abstand zwischen den Wochenendhäusern u.a. Campingfahrzeugen muss mindestens 2 m betragen.
4. Die Nutzungsfläche darf nur mit **Naturhecken eingefriedet** werden. Die Einfriedung soll eine Höhe von **1,60 m** nicht überschreiten, bei übermäßiger Überschreitung der zulässigen Höhe ist die Campingplatzleitung dazu berechtigt, den Pächter zum Kürzen der Hecke aufzufordern. In der Anlage I zur Platzordnung sind die zulässigen Grünpflanzen bzw. Heckengewächse aufgeführt. Unzulässige Einfriedungen sind zu beseitigen. Wird einer Aufforderung zur Beseitigung nicht nachgekommen ist die Platzleitung berechtigt solche Einfriedungen oder Gewächse zu beseitigen.
5. Befestigungen und Einfriedungen aus Holz-, Eisen-, Metall-, Plaste-, Draht-, Flecht- und Schilfrohrzäunen sind nicht gestattet.
6. Befestigungen auf dem Erdreich dürfen eine maximale Größe von 9 m² aufweisen. Diese Befestigungen sind lose zu verlegen. Die Verwendung von Beton, Mörtel oder ähnlichen Materialien wie jede andere Versiegelung ist untersagt. Die Befestigungen müssen jederzeit ohne technische Hilfsmittel entfernbar sein.
7. **Die Nutzungsfläche** darf nicht für kleingärtnerische Zwecke genutzt werden. Der Anbau von Obst und Gemüse sowie das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Blumen sind soweit sie die Höhe der Einfriedung nicht überschreiten, gestattet.
8. Elektronische Geräte, Funkgeräte, Antennen sind auf der Nutzungsfläche nur gestattet, wenn dadurch Nachbarn nicht negativ beeinflusst werden sowie das Gesamtbild und das Zusammenleben auf dem Campingplatz nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.
9. Für **Gasanlagen**, welche Prüfpflichtig sind, ist nach Aufforderung durch die Platzleitung die Prüfbescheinigung vorzulegen. Die jährliche Verlängerung des Nutzungsvertrages kann vom Nachweis der Überprüfung der Gasanlagen abhängig gemacht werden. Im Übrigen ist jeder Nutzer/Betreiber von Gasanlagen für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen selbst verantwortlich.
10. Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit ist das Aufstellen von Gerätehäusern aus Stahlblech/Alu bis zu einer Grundfläche von 1.70 m x 1.70 m gestattet. Die Höhe darf 2,00 m nicht übersteigen. Der Standort und die Ausführung (Bauweise) sind mit der Platzverwaltung abzustimmen und müssen **auf dem gepachteten Grundstück** platziert werden.
11. Jegliche Art von handelsüblichen **Wohnwagenschutzdächern** sind gestattet, solange die Seiten offengehalten werden
12. **Schutzdächer auf Wochenendhäuser nach (§1(4) Bbg CWPV** sind entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung zu gestalten. Schutzdächer auf Wochenendhäuser nach (§1(4) sind genehmigungspflichtig, wenn sie von handelsüblichen Konstruktionen abweichen.
13. Während der Zeit des Bestehens des Nutzungsvertrages hat der Nutzer auf der gesamten Nutzungsfläche für **Sauberkeit und Ordnung** zu sorgen. Das Lagern von nicht der Erholung dienenden Gegenständen wie z.B. Baumaterial u.a. ist nicht gestattet. **Die Nutzungsfläche ist im Herbst von Laub zu räumen.**
14. **Die Zuwegung** zum Aufstellplatz/Standplatz **darf nicht** zur Durchführung von privaten Veranstaltungen genutzt werden. Das Aufstellen von Gartenzäunen, Pavillons, Zelten, Bänken, Stühlen, Tische, Trampolins oder Wohnwagen oder ähnlichem **ist verboten**. Die Durchfahrtswege müssen stets für die Feuerwehr frei zugänglich bleiben.
15. **Das Mähen von Rasen und das Beschneiden von Hecken/Einfriedungen** kann in der Zeit von Montag - Freitag von 10.00 Uhr— 12.00 Uhr und von 16.00 Uhr— 18.00 Uhr Samstag von 10.00 Uhr- 12.00 Uhr erfolgen.
Notreparaturen können in dieser Zeit ebenfalls durchgeführt werden.

16. **Werterhaltung/Instandhaltungen** an Wohnwagen/Wochenendhäusern nach §1 (4) Bbg. C WPV können im Zeitraum November — Februar am Tage durchgeführt werden. Der Rezeptionsdienst ist vorher zu verständigen.
17. **Das Bewässern der Nutzungsfläche** aus dem Brauchwassernetz ist nur in den Morgen- und Abendstunden gestattet. (Empfehlung 10 - 15 min: in der Zeit von 08.00 Uhr - 09.30 Uhr und von 20.30 Uhr - 22.00 Uhr) **Bei Missbrauch** der Wasserkapazitäten kann und wird die Wasserzufuhr abgeriegelt werden. Die Vermieterin behält sich die Kostenpflichtige Lieferung von Brauchwasser auf den Stand-/Aufstellflächen vor. Wir bitten Sie ausdrücklich darum, keine Dauerbewässerung der Nutzungsflächen oder unkontrollierte Bewässerung mittels Zeitschaltuhren durchzuführen. Bei Feststellung durch das Personal vor Ort und bei Abwesenheit des Dauercampers, ist das Personal vor Ort berechtigt, die Wasserzufuhr entsprechend zu unterbrechen.
18. **Die Nutzung der Trinkwassersäulen**, ist ausschließlich für den persönlichen Gebrauch gedacht, die Nutzung zur Bewässerung der Nutzflächen ist ausdrücklich verboten. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung zu kontrollieren und notfalls bei Missbrauch abzumahnen.
19. **Die Abfallentsorgung** ist in den dafür vorgesehenen Behältern vorzunehmen. In der Hauptsaison steht der Pressmüllcontainer für die Entsorgung des üblichen Hausmülls zur Verfügung. Für die Entsorgung von Glas, Plastik und Papier stehen jeweils die Recyclingcontainer zur Verfügung. **WICHTIG: Sperrmüll und Grünabfälle** dürfen nicht im Pressmüllcontainer entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung werden dem Verursacher die Kosten für die Bereinigung in Rechnung gestellt.
20. Für die **Entsorgung der Grünabfälle und des Sondermülls** steht Ihnen der Müllplatz zu den an der Rezeption und den Schautafeln ausgehangenen **Öffnungszeiten** zur Verfügung. Der Platzwart ist nicht für die Abfuhr der Grünabfälle oder die Abholung des Sperr- oder Sondermülls zuständig. Bei Bedarf oder bei Größeren Umfang kann in der Rezeption angefragt werden.